

843 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (736 der Beilagen): Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen

Durch den in der Regierungsvorlage 737 der Beilagen enthaltenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten sollen die unterschiedlichen Altersgrenzen bis zum Jahre 2018 für verfassungsrechtlich zulässig erklärt werden und in der Folge soll die Altersgrenze für die weiblichen Sozialversicherten jährlich um ein halbes Jahr erhöht werden.

In diesem Zusammenhang enthält der gegenwärtige — bis zum 31. Dezember 2018 befristete — Gesetzesbeschuß ein Bekenntnis des Bundes zum schrittweisen Abbau von bestehenden gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen. Die Regierungsvorlage enthält deshalb eine gesetzliche Verpflichtung für die Bundesregierung, den Nationalrat jedes zweite Kalenderjahr über die im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen zum Abbau der obenwähnten Benachteiligungen zu berichten.

Alle Maßnahmen zum Abbau der genannten Benachteiligungen von Frauen werden im Gesetzentwurf angeführt:

- Die Schaffung von Einrichtungen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre familiären Verpflichtungen mit ihrer Berufstätigkeit zu vereinbaren;
- Sozialpolitische Maßnahmen, die Benachteiligungen von Frauen im Hinblick auf den Umstand, daß sie Mütter sind oder sein können, abbauen;
- Aktive Frauenförderungsmaßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen (insbesondere in

den Bereichen Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Kunst und Kunstmörderung sowie im öffentlichen Dienst);

- Allgemeine Maßnahmen zur Existenzsicherung, vor allem für die Fälle des Alters, der Invalidität und der Arbeitslosigkeit;
- Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben.

Ausdrücklich wird im Gesetz normiert, daß die erwähnten Berichte der Bundesregierung über die innerhalb der zweijährigen Berichtszeit getätigten Maßnahmen den Nationalrat in die Lage versetzen soll, den Stand der Verwirklichung des Abbaus der Benachteiligungen von Frauen festzustellen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenwärtige Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. November 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Edith Haller, Christine Heindl, Eleonore Hostasch, Gabrielle Traxler, Dr. Helene Partik-Pable und Dr. Hafner sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde gemäß § 42 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz eine abweichende **Stellungnahme zum Ausschußbericht** abgegeben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (736 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 11 20

Dietachmayr
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

%.
%

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

**Regierungsvorlage: Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend
den Abbau von Benachteiligungen von Frauen (736 d. B.)**

Trotz der formalen Gleichberechtigung von Frauen vor dem Gesetz ist die faktische Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in keinem Bereich zu leugnen. Allein der jährliche Sozialbericht ist ein lückenloser Beweis für dringendst notwendige Reformschritte zum Abbau der Benachteiligung von Frauen in unserer Gesellschaft.

Nichtsdestotrotz bedurfte es des VfGH-Erkenntnisses vom 6. Dezember 1990, daß endlich eine umfassende politische Diskussion gestartet wurde. Mit Ende 1991 wurde — entgegen juridischer und vor allem inhaltlicher Kritik der Grünen Fraktion — das unterschiedliche Pensionsalter von Frauen und Männern für ein Jahr festgeschrieben. Im Jahr 1992 wurde von den Frauen der beiden Regierungsparteien und den Grünen Frauen ein Forderungspaket vereinbart, daß tatsächliche Schritte zur Behebung der realen Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben, im Bildungsbereich, im privaten Bereich usw. umfaßte.

Die politische Auseinandersetzung mit diesem Frauen-Gleichbehandlungspaket führt zu einer umfassenden Grünen Kritik, die im folgenden dargestellt wird.

1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherungsträgern (737 d. B.) wird das ungleiche Pensionszugangsalter von Frauen und Männern auf dem Papier bis zum Jahr 2018 (mit einer Einschleifregelung bis zum Jahr 2033) festgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine mittelfristige Festschreibung eines tatsächlich in

der Praxis lediglich mit ca. ½ Jahr auftretenden Unterschiedes.

2. Es fehlt jedoch die wichtige Junktimierung mit den konkreten nächsten Gesetzesvorhaben, damit Frauen einen wirklichen Schritt zur Gleichberechtigung machen. Die von den Frauen geforderte Festschreibung im gleichen

setz wurde jedoch nicht realisiert. Stattdessen liegt nun ein einfaches Bundesgesetz vor, das die Bundesregierung zur „Berichtspflicht“ an den Nationalrat auffordert.

3. Dieses Zielgesetz über die Berichtspflicht ist eine politische Absichtserklärung, die bereits mit dem Jahr 2018 abzulehnen, da keinerlei Verpflichtung zum tatsächlichen Abbau der Diskriminierung und zur gesetzlichen Verpflichtung des Grundsatzes „Gleichheit durch das Gesetz“ geschaffen wurde.

4. Die auf fünf Punkte dezimierten offenen Forderungen aus dem Gleichbehandlungspaket sind so vage formuliert, daß zwar einerseits „alles und jedes“ darunter verstanden werden kann — bei äußerst positiver Auslegung der Formulierungen —, daß aber andererseits keinerlei konkrete Maßnahmen damit eingefordert werden können. Bei realistischer Betrachtung und ausgehend von den Erfahrungen auch des Jahres 1992 ist es mehr als unwahrscheinlich, daß bis zum Jahre 2018 tatsächlich die Gleichberechtigung erreicht sein wird — auch nicht auf dem Papier von Gesetzen.

5. Die im § 2 Abs. 2 Z 2 angewandte Formulierung „sozialpolitische Maßnahmen, die Benachteiligungen von Frauen im Hinblick auf den Umstand,

daß sie Mütter sind oder sein können, abbauen“, ist für uns nicht akzeptabel, da sie alle Frauen die unfruchtbaren sind, ausschließt. Frauen sind in unserer Gesellschaft benachteiligt, und daher ist die ehrliche Formulierung „sozialpolitische Maßnahmen, die Benachteiligungen von Frauen abbauen“.

6. Damit dieses Zielgesetz wirksam werden kann, fehlt leider ein sehr wichtiger Punkt — die statistischen Erhebungen müssen in allen Bereichen nach Geschlechtern aufgeschlüsselt werden, da nur so die dringendst notwendige Grundlage zur Überprüfung der Wirksamkeit von beschlossenen bzw. noch zu beschließenden Gesetzen vorliegt.

7. Die umgehende Einrichtung eines Gleichbehandlungsausschusses ist das Prüfparameter, wie ernst die Forderungen der Frauen im Nationalrat tatsächlich genommen werden. Dieser Ausschuß muß über alle Kompetenzen eines Fachausschusses verfügen und darf auf keinen Fall als bloßer „Berichtsbearbeiter“ eingerichtet werden. Nach den Vorstellungen der Grünen hätte bereits dieses gesamte Gleichbehandlungspaket in diesem Ausschuß beraten werden müssen. Auf jeden Fall muß das — leider heute noch nicht vorliegende Antidiskriminierungsgesetz für den Bundesdienst — diesem Ausschuß zur Behandlung vorgelegt werden. Im Zuge der Geschäftsordnungsreform streben wir die Verankerung dieses Ausschusses in der Geschäftsordnung an, um die Bedeutung besonders zu dokumentieren.

8. Die Grüne Kritik bezieht sich auf vier wichtige Bereiche, die großteils in die Kompetenz der Länder fallen, wo es jedoch über 15 a-Verträge, die in anderen Bereichen praktizierte Möglichkeit zu einer bundeseinheitlichen Regelung gäbe — bei diesen wichtigen frauenpolitischen Anliegen war jedoch der politische Entscheidungswille nicht stark genug:

- es fehlen: verbindliche Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, die mit den Ländern in der letzten Woche getroffene „Vereinbarung“ ist lediglich ein „sanftestes Ersuchen“ und weit davon entfernt, hier wirklich Änderungen im Interesse der berufstätigen Frauen (auch Väter) zu bewirken;
- es fehlen: Schritte zum flächendeckenden Ausbau ganztägiger Schulformen. Der Vorschlag zur 14. Schulorganisationsgesetznovelle ist davon weit entfernt, beinhaltet dafür aber das Ende der Schulgeldfreiheit in Österreich. Gerade für alleinerziehende Mütter wird dies zu einer weiteren Verschärfung ihrer Situation führen;
- es fehlen: verbindliche Aufforderung an die Länder, um Mindeststandards bei der Sozialhilfe zu erreichen. Über diesen

wichtigen Bereich liegen nicht einmal Ansätze von Änderungen vor.

9. Obwohl mit der Erstellung des Frauen-Gleichbehandlungspaketes eine umfassende inhaltliche Vorarbeit von den Frauen geleistet wurde, haben die Sozialpartner und die Bundesregierung nur einen geringen Teil ausverhandelt und dem Nationalrat zur Beschlusffassung vorgelegt. Eine detaillierte Kritik an den vorliegenden Entwürfen ist im Bericht zu 735 d. B., „arbeitsrechtliches Begleitgesetz im Rahmen des Gleichbehandlungspaketes“ enthalten.

10. Unbedingt in Erinnerung zu rufen ist, daß dieses Frauen-Gleichbehandlungspaket selbst bereits ein Kompromiß war und daß daher eine wirkliche Gleichbehandlung der Frauen nur erreicht werden kann, wenn sowohl alle Punkte des Gleichbehandlungspaketes als auch die weiterreichenden Grünen Forderungen in die Praxis umgesetzt werden:

Nicht enthalten sind:

- a) der gesetzliche Mindestlohn [siehe Grüne Anträge 306/A (E), 180/A];
- b) das einkommensabhängige Karenzgeld mit Mindestsockelung [siehe Grüner Antrag 306/A (E)];
- c) die alternative Karenz [siehe Grüner Antrag 306/A (E)];
- d) betreffend Gleichbehandlungsgesetz (siehe Grüner Antrag 247/A)
 - vorübergehendes Außerkrafttreten von diskriminierenden Kollektivvertragsbestimmungen — ersatzweise Regelung durch Gleichbehandlungskommission,
 - automatische Berichtspflicht über Gleichbehandlungssituation für Großbetriebe,
 - Berichtseinforderungsmöglichkeit seitens der Kommission auch ohne Verdacht,
 - Verwaltungsstrafen bei Auskunftsverweigerung,
 - Verschärfung der Beweislastumkehr bei Diskriminierungen,
 - Verbot der Auszahlung von Mitteln der Arbeitsmarktförderung, wenn der betreffende Betrieb gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstößt;
- e) betreffend Arbeitsverfassungsgesetz (siehe Grüner Antrag 247/A)
 - Frauenbeauftragte als geschlechtsspezifische Interessensvertretung;
- f) Maßnahmen zur verstärkten Einbeziehung der Väter;
- g) Maßnahmen zur Förderung der Frauen im Bildungsbereich;
- h) Qualitätskriterien für die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie verpflichtende Betriebskindergärten ab einer bestimmten Betriebsgröße.

Die Anträge 247/A sowie 306/A (E) wurden als „mitverhandelt“ und damit erledigt angesehen. Die

Grüne Fraktion kann sich dieser Auffassung nicht anschließen, wird jedoch alle vorliegenden Anträge nochmals einbringen, damit diese im Gleichbehandlungsausschuß einer Bearbeitung zugeführt werden.

11. Die für die derzeitige Situation dringend notwendige „positive Diskriminierung“ ist der einzige Weg, daß endlich eine Änderung für Frauen stattfinden kann, ohne daß diese in ihren ursprünglichen — von den Männern zugewiesenen — Bereich des Haushaltes und der Kindererziehung festgehalten werden. Österreich hat sich mit der Ratifizierung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen bereits im

Jahr 1982 zu „sofortigen und zielführenden“ Maßnahmen verpflichtet und hier der Umsetzung positiver Aktionen zugestimmt. Leider wurde — obwohl im Frauen-Gleichbehandlungspaket enthalten — dieser für die Zukunft wichtigste Schritt nicht gesetzt und die Verankerung der „positiven Diskriminierung“ im Artikel 7 der Bundesverfassung verweigert. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis der VfGH durch neue Erkenntnisse Bevorzugungsregelungen für Frauen als gleichheitswidrig außer Kraft setzen wird.

Christine Heindl